Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte = Revue suisse d'histoire religieuse et culturelle = Rivista svizzera di storia religiosa e culturale

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 101 (2007)

Artikel: Konfessionskonflikte in der frühneuzeitlichen Schweiz : eine strukturalistische Interpretation

Autor: [s.n.]

Kapitel: Konfessionelle Geographie und gesamteidgenössische Konfessionskonflikte

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-130407

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

version von Josua Schlatter in Bischofzell zum katholischen Glauben (1666). Sie wurde unmittelbar von der Flucht seiner Frau und der beiden jüngsten Kinder nach St. Gallen und Appenzell a. Rh. gefolgt. Die Obrigkeit bemühte sich darum, dass sie ausgeliefert oder zurückgesandt wurden, blieb damit aber ohne Erfolg. Zugleich entluden sich heftige Konflikte zwischen dem Konvertiten und dessen Blutsverwandten, die ihn aus dem Verwandtschaftsverband ausstiessen. Schliesslich wurde er durch sein bisheriges soziales Netz sanktioniert; so hielt der Obervogt auch für berichtenswert, dass er nicht mehr zu Heiraten eingeladen wurde – Grenzüberschreitungen durch Konvertiten scheinen somit Tendenzen zur konfliktiven Abschliessung der konfessionellen Milieus Vorschub geleistet zu haben.[34]

Das letztere Beispiel lenkt den Blick auf die besonderen Bedingungen in den Gemeinen Herrschaften. Hier konnte gemäss dem Zweiten und Dritten Landfrieden ein Messgottesdienst eingerichtet werden, auch wenn nur wenige katholische Haushalte dies begehrten. Konversionen kam damit sowohl für die Kohäsion der Kirchgemeinde als auch des konfessionellen Gefüges der Gemeinen Herrschaften eine grosse Bedeutung zu. Des Abfalls verdächtige Individuen wurden argwöhnisch beobachtet und entsprechend bearbeitet; eine erfolgte Konversion konnte ein erhebliches Konfliktpotential in sich bergen. Ein wichtiges Einzelbeispiel betrifft die Walserhaushalte in der gebirgigen Randlage der Gemeine Wartau in der Herrschaft Sargans. Bezeichnenderweise erfolgten während der schweren Subsistenzkrise der 1690er Jahre aufgrund von vagen Versprechungen wirtschaftlicher Vorteile seitens des katholischen Landvogts einige wenige Konversionen zum Katholizismus – ein Beispiel für den Transaktionscharakter von Konversionen. Diese dienten dem Landvogt als Legitimation zur Einführung der Messe in der Wartauer Pfarrkirche, die ihrerseits den schon mehrmals erwähnten Wartauer Handel (1695) auslöste.[35]

Konfessionelle Geographie und gesamteidgenössische Konfessionskonflikte

Vor dem Hintergrund der bisher entwickelten allgemeinen Überlegungen zu den Konfessionskonflikten zugrunde liegenden Transformationen und dem in Reibungen zwischen konfessionellen Milieus zur Anwendung kommenden Konfliktrepertoire wendet sich die Analyse nun konkreten Konfessionskonflikten im Raum der frühneuzeitlichen Schweiz zu. Diese Auseinandersetzungen waren meist durch das Zusammenwirken zweier Ebenen gekennzeichnet: einerseits der lokalen beziehungsweise einzelörtischen Ebene in denjenigen Gegenden, wo Fragen des Zusammenlebens der beiden konfessionellen Gruppen im Vordergrund standen, und der gesamteidgenössischen Ebene, in denen sich Konflikte um die Machtverteilung zwischen den – konfessionell grösstenteils homogenen –

[34] Volkland, Konfessionelle Grenzen (wie Anm. 2), 380–383.

[35] Kuratli, Geschichte (wie Anm. 11), 159–173; zur heiklen Situation von Konvertiten am Beginn der Wiedereinführung des katholischen Gottesdiensts in den gemeinen Herrschaften vgl. auch Stösser, Gachnanger Handel (wie Anm. 21), 103.

Orten und um Verfahrensfragen drehten. Vor der Analyse einzelner Konflikte ist es deshalb sinnvoll, die Entwicklung dieses gesamteidgenössischen Rahmens zu verstehen. Diese vollzog sich ihrerseits vor dem Hintergrund der spezifischen politischen und konfessionellen Geographie der frühneuzeitlichen Schweiz.

Das Territorium der heutigen Schweiz umschloss in der frühen Neuzeit unterschiedlich verfasste Staatswesen, die nur lose durch die halbjährlichen Tagsatzungen zusammengehalten wurden.[36] Als erstes sind die neun Städte mit ihrem unterschiedlich grossen Untertanenland zu nennen (Bern, Zürich, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen und Genf). In ihnen lebten 1798 rund 56% der schweizerischen Bevölkerung, wobei allein 37% auf Bern und Zürich entfielen, deren Territorien abgesehen von der schmalen Grafschaft Baden, die sie aber nach 1712 gemeinsam mit evangelisch Glarus verwalteten, durchgehend vom Genfersee bis an den Hochrhein reichten. Als zweites sind die vier am Rand der Schweiz gelegenen geistlichen Herrschaften der Bischöfe von Basel, Chur und Sitten sowie der Fürstabtei St. Gallen zu nennen, die im Übergang zur frühen Neuzeit teilweise zu – von Kommunen dominierten – Gemeinwesen mit Elementen landständischer Repräsentativsystemen wurden (Wallis beziehungsweise die Drei Bünde). Zusammen mit dem ab 1707 unter preussischer Hohheit stehenden, aber von den Ständen weitgehend selbständig verwalteten Fürstentum Neuenburg umfassten diese ständestaatlich geprägten Orte rund 20% der schweizerischen Bevölkerung von 1798. Als drittes sind die Landgemeindeorte zu erwähnen, die einschliesslich ihrer kleinen Untertanengebiete ungefähr 10% der Gesamtbevölkerung von 1798 umfassten (Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug, Glarus, Appenzell). 13% schliesslich lebten in von mehreren Orten gemeinsam verwalteten Untertanengebieten; die wichtigsten sind das Tessin, der Thurgau und das Freiamt zusammen mit der Grafschaft Baden.[37]

Die am Rand der Schweiz gelegenen fürstlichen beziehungsweise landständischen Orte sowie die über praktisch kein Untertanengebiet verfügenden Städte St. Gallen, Mülhausen und Genf waren im eidgenössischen Bündnisgeflecht marginal. Sie waren als sogenannte zugewandte Orte meist nur mit einem Teil der Orte in Bündnissen verbunden, traten an der Tagsatzung nur als Beobachter

[36] Die folgenden Ausführungen stützen sich auf Wilhelm Oechsli, Orte und Zugewandte. Eine Studie zur Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, 13 (1888), 1-497; einführend zur Verfassungsgeschichte Hans Conrad Peyer, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978; zu den selten behandelten Repräsentativsystemen Adolf Gasser, Landständische Verfassungen in der Schweiz, in: Zeitschrift für schweizerische Geschichte, 17 (1937), 96–108; zur Institution der Tagsatzung siehe demnächst Andreas Würgler, Die Tagsatzung der Eidgenossen. Politik, Kommunikation und Symbolik einer repräsentativen Institution im europäischen Kontext 1470–1798, unpubl. Habilitationsschrift, Bern 2004.

[37] Die Bevölkerungszahlen aufgrund von André Schluchter, Die Bevölkerung der Schweiz um 1800 (=Amtliche Statistik der Schweiz 170), Bern 1988. Das bis 1798 den Drei Bünden untertane Veltlin wird in diesen Berechnungen nicht berücksichtigt. Zur Verteilung des militärischen Potentials um 1600, als die demographischen Ungleichgewichte wohl noch geringer ausgeprägt waren als um 1800, siehe Rudolf Bolzern, Spanien, Mailand und die katholische Schweiz. Militärische, wirtschaftliche und politische Beziehungen zur Zeit des Gesandten Alfonso Casati (1594–1621), Luzern 1982, 28f.

in Erscheinung und wurden in den auf den Westfälischen Frieden folgenden internationalen Verträgen zum Teil nur unregelmässig oder gar nie als zum Corpus Helveticum gehörend bezeichnet. Der Marginalität im eidgenössischen Bündnisgeflecht entsprach eine im Vergleich zu den vollberechtigten Orten im allgemeinen spätere und langsamere Staatsbildung, was sich im Fürstbistum Basel, der Fürstabtei St. Gallen, den Drei Bünden und dem Wallis unter anderem in langanhaltenden innerörtischen Konfessionskonflikten niederschlug.

Der Einfluss der einzelnen Orte in der Tagsatzung, mithin auf die Verwaltung der gemeinsamen Herrschaften, die Aussenpolitik sowie Belange der Militär- und Wirtschaftspolitik, stand ohne Beziehung zu ihrem demographischen Gewicht, das zugleich einen groben Indikator für das wirtschaftliche und militärische Potential abgibt. Zwar führte Zürich als Vorort die Kanzlei und hatte damit mindestens bis etwa 1580 die Fäden der gesamteidgenössischen politischen Kommunikation in der Hand. Doch wurden die beiden grossen evangelischen Orte Zürich und Bern in der Tagsatzung majorisiert durch die VII katholischen Orte (Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn), deren wirtschaftlich-militärisches Potential mit einem Anteil von rund 17% an der schweizerischen Bevölkerung von 1798 deutlich geringer war. Die Standesstimmen von Glarus und Appenzell waren konfessionell gespalten, und Basel und Schaffhausen, die erst im frühen 16. Jahrhundert als Mitglieder aufgenommen wurden, waren in eidgenössischen Streitfragen vertraglich zu Neutralität verpflichtet; wie Freiburg und Solothurn durften sie überdies ohne mehrheitliche Zustimmung der übrigen Orte keine Bündnisse abschliessen. Die Inkongruenz zwischen institutionellem Einfluss in der Tagsatzung und wirtschaftlich-militärischem Potential führte ab dem späten 15. Jahrhundert in einen andauernden Machtkonflikt auf gesamteidgenössischen Ebene, der sich ab den 1520er Jahren in die konfessionelle Spaltung mündete – eine erste Transformationsleistung, auf die noch einzugehen sein wird.

Dass sich mit Bern und Zürich die beiden weitaus grössten und expansivsten Orte zu Protagonisten der evangelischen Sache entwickelten, legt nahe, die Herausbildung der konfessionellen Geographie in der Schweiz vor dem Hintergrund unterschiedlicher Verläufe des Staatsbildungsvorgangs zu interpretieren. Hilfreich für dieses Unterfangen ist der Ansatz Walter Zieglers, der das Verhältnis zwischen Territorialbildung und Diözesanorganisation sowie die sich daraus ergebenden Unterschiede bezüglich der Spielräume staatlicher Kirchenpolitik, der Möglichkeiten für soziale Kontrolle und Bildungsressourcen als kritische Variablen bei der Erklärung der konfessionellen Geographie im Reich betrachtet. Ziegler beobachtet, dass katholische Territorien wie Bayern und Tirol bereits im Hochmittelalter konsolidiert wurden, die Bistümer in ihrer Machtsphäre früh räumlich umfassten und unter ihre Kontrolle brachten sowie teilweise dank dieser Tatsache früh über für den Ausbau der Verwaltung notwendigen Bildungsinstitutionen (Universitäten) verfügten. Demgegenüber entwickelten sich protestantisch gewordene Territorien wie Sachsen, Hessen und Württemberg vergleichsweise spät und zum Teil auch konfliktiv in einer Gemengelage mehrerer Kirchsprengel, deren Zentren ausserhalb ihres Zugriffs verblieben, so dass die

Kontrolle über den kirchlichen Bereich schwach war und Bildungsinstitutionen weitgehend fehlten. Die Errichtung eines evangelischen Kirchenwesens bot deshalb besonders diesen Territorialherrschaften die Möglichkeit, die herrschaftlichen beziehungsweise kirchenrechtlichen Kontrollmöglichkeiten und die für Bildungszwecke einsetzbaren Ressourcen zu verbreitern.[38]

Diese Überlegung lässt sich mit Gewinn auch auf die Schweiz beziehen. Die eidgenössischen Territorien bildeten sich vergleichsweise spät – seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts – aus einem Raum heraus, der peripher zu einem Kranz von Diözesen liegt (Basel, Konstanz, Chur, Como, Mailand, Sitten, Lausanne und Genf). Die kirchenrechtliche Gemengelage der grösseren Orte drückt sich anschaulich darin aus, dass etwa zur Berner Disputation von 1528 die vier Ordinarien von Konstanz, Basel, Lausanne und Sitten eingeladen wurden.[39] In diesem Raum verfügte einzig Basel über eine Universität. In Bern und Zürich war zudem der Territorialbildungsvorgang besonders konfliktiv; von den 17 schweizerischen Untertanenrevolten während des Jahrhunderts vor der Reformation fanden fünf in Zürich und vier in Bern statt. Die Problematik der politischen Kontrolle war somit für die Obrigkeiten dieser beiden Städte besonders virulent.[40] Die Kontrollproblematik enthält ein kirchliches Moment durch die oben erwähnte steigende Bedeutung verbalen Glaubenswissens in der religiösen Praxis. Dadurch wurde nämlich Glauben verhandelbar, und es liess sich darüber streiten. Dies schlägt sich darin nieder, dass Streitfälle unter Geistlichen, in die oft der neue Typus der Prädikanten verwickelt war, in allen Städten – nicht nur in den evangelisch gewordenen – ein zentrales Moment der reformatorischen Dynamik darstellten. Auch sachlich, so etwa in der Zehntenfrage, besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Schlichtung von Auseinandersetzungen um den Glauben und der generellen Problematik politischer Kontrolle. Doch die

[38] Walter Ziegler, Territorium und Reformation. Überlegungen zur Entscheidung der deutschen Länder für oder gegen Luther, in: Walter Brandmüller et al. (Hg.), Ecclesia militans. Studien zur Konzilien- und Reformationsgeschichte (=Festschrift Remigius Bäumer), Bd. 2, Paderborn 1988, 161–177; vgl. auch ders., Territorium und Reformation. Überlegungen und Fragen, in: Historisches Jahrbuch, 110 (1990), 52–75. Nicht berücksichtigt werden hier die möglichen Implikationen des tendenziell reichsstädtischen Charakters der oberdeutschen Reformation; vgl. Leonhard von Muralt, Stadtgemeinde und Reformation in der Schweiz, in: Zeitschrift für schweizerische Geschichte, 10 (1930), 349–384; als Überblick über neuere Ansätze in dieser Tradition siehe Kaspar von Greyerz, Stadt und Reformation. Stand und Aufgaben der Forschung, in: Archiv für Reformationsgeschichte, 76 (1985), 6–63. Einerseits setzte sich in einer Reihe schweizerischer Reichsstädte die evangelische Bewegung nicht durch, andererseits entwickelten sich in etlichen ländlichen Gebieten autonome reformierte Gemeinden. Zudem haben Arbeiten in der Nachfolge Blickles gezeigt, dass auch in den reformierten Stadtorten die Rezeption evangelischen Gedankenguts durch die ländlichen Untertanen einen wichtigen Aspekt der reformatorischen Dynamik ausmachte; vgl. etwa Peter Kamber, Die Reformation auf der Zürcher Landschaft am Beispiel des Dorfes Marthalen, in: Peter Blickle/Peter Bierbrauer (Hg.), Zugänge zur bäuerlichen Reformation, Zürich 1988, 85–125.

[39] Leonhard von Muralt, Renaissance und Reformation, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 1, Zürich 1972, 389–570, hier 483.

[40] Zur Liste der Revolten 1404–1520 siehe Peyer, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 36), 139, vgl. 56–61 zur Chronologie der eidgenössischen Territorienbildung.

legitimerweise mit Glaubensangelegenheiten befassten Diözesanbehörden und theologischen Fakultäten waren weit entfernt und standen ausserhalb der Kontrolle städtischer Obrigkeiten. Insbesondere Oberman hat gezeigt, dass die sogenannten «Disputationen» in Zürich (1523) und Bern (1528) eigentlich wegen der kirchenrechtlich begründeten Handlungsunfähigkeit der Diözesanvertreter (sofern sie überhaupt anwesend waren) gescheiterte Gerichtsverhandlungen waren, und dass die Festlegung der Geistlichen auf das Schriftprinzip durch städtische Obrigkeiten weniger einer Glaubensentscheidung als dem Interesse an der Friedenswahrung sowie an der Gewinnung einer Rechtsbasis für rasche Entscheidungen angesichts eines hohen Problemlösungsdrucks entsprang. Auch noch spätere ähnliche Bestimmungen in den Drei Bünden (1526) im Wallis (1550) sowie in Appenzell (1588) lassen sich auf die gleiche Weise interpretieren.[41] In der Tendenz zogen aber Städte mit kleinerem Territorium – in denen man entsprechend einen geringeren Problemdruck erwartet – eine Politik der pragmatischen Toleranz vor, welche die endgültige Glaubensentscheidung aufschob (so einige Jahre Solothurn), wenn sie nicht eine kleine evangelisierende Bewegung schon mit den vorhandenen disziplinarischen Mitteln im Keim unterdrücken konnten (Freiburg). Schaffhausen, eine weitere Stadt mit kleinerem Territorium, wandte sich spät und auf Druck seiner evangelisch geworden Bundesgenossen dem neuen Glauben zu.[42]

Im unterschiedlich stark ausgeprägten Spannungsfeld zwischen dem aus rascher Territorialbildung sowie aus den damit verbundenen Konflikten erwachsenden Kontrollbedarf einerseits und der Ferne zur Bistumsleitung und zu einer theologischen Fakultät andererseits ist ein erster Hauptfaktor zur Erklärung der konfessionellen Geographie in der Schweiz zu sehen. Dabei soll nicht übersehen werden, dass auch andere mit der Staatsbildung im Zusammenhang stehende Faktoren die Entfaltung der evangelischen Bewegung in den grossen städtischen Territorien begünstigten. Dazu zählt insbesondere die Möglichkeit, auf der Basis der in staatliche Regie überführten Kirchengüter eine Systematisierung und Kommunalisierung der Armenversorgung zu erreichen oder ein eigenes höheres Bildungswesen aufzubauen, wie es in Zürich, Bern und Genf ab dem zweiten

[41] Heiko A. Oberman, Werden und Wertung der Reformation. Vom Wegestreit zum Glaubenskampf, Tübingen 1977, 241–259, 275; siehe auch Ernst Walder, Reformation und moderner Staat, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, 64/65 (1980/81), 445–568, hier 483–503; zu den Drei Bünden Ulrich Pfister, Konfessionskirchen und Glaubenspraxis, in: Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 2, Chur 2000, 204–236, hier 207f.; Walliser Landrats-Abschiede, Bd. 4, Sitten 1977, 117 (Bund der sechs Zenden nach dem Trinkelstierkrieg); zu Appenzell Fischer, Gründung Kapuzinerprovinz (wie Anm. 14), 142f. Robert W. Scribner, Sozialkontrolle und die Möglichkeit der städtischen Reformation, in: Bernd Moeller (Hg.), Stadt und Kirche im 16. Jahrhundert, Gütersloh 1978, 57–65 hat m. W. als erster das Ausmass und die Bewältigung der Problematik politischer Kontrolle durch städtische Behörden als massgebliche Variable zur Erklärung des Erfolgs reformatorischer Bewegungen betrachtet.

[42] André Zünd, Gescheiterte Stadt- und Landreformationen des 16. und 17. Jahrhunderts in der Schweiz, Basel 1999, 67f., 77; Jakob Wipf, Reformationsgeschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen, Zürich 1929, 280–287.

Viertel des 16. Jahrhunderts geschah.[43] In den kleinen Landsgemeindeorten der Innerschweiz stellte sich das Problem der politischen Kontrolle anders als in den grossen Stadtorten kaum, denn sie verfügten höchstens über kleine Territorien und hatten bereits vor dem 16. Jahrhundert eine weitgehende kommunale Kontrolle über die Verwaltung der Kirchengüter und die Besetzung der Seelsorger erreicht, insbesondere auf der Ebene der Leutpriester (weniger der eigentlichen Pfrundinhaber).[44]

Entscheidend für das Umschlagen in einen eidgenössischen Konfessionskonflikt war letztlich die Verknüpfung der Frage nach der strukturellen Verortung des Gemeindeprinzips mit Ordnungsfragen der eidgenössischen Politik im frühen 16. Jahrhundert. Die territoriale Expansion der Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert und ihre Verwicklung in die grossen Auseinandersetzungen um Burgund und Oberitalien brachte einen steigenden Problemdruck auf der Ebene des Gesamtbundes mit sich. Neben der Frage des Gleichgewichts zwischen Städte- und Länderorten stand insbesondere die Kontrolle des Militärwesens und der damit verbundenen Pensionenzahlungen im Vordergrund. Die Bemühungen im Pensionenbrief (1503), das Militärwesen bei der Tagsatzung zu zentralisieren, scheiterten jedoch. Die radikale Lösung Zwinglis eines Verbots des Solddiensts und der Annahme von Pensionen liess sich nur auf der einzelörtischen Ebene in Bern und Zürich temporär durchsetzen. Sowohl in Städteorten mit kleinerem Territorium, die gleichzeitig keine Handelsstädte waren (hervorzuheben sind Luzern, Freiburg und Solothurn), als auch in den Landsgemeindeorten – also generell in Kantonen mit einer aufgrund ihrer Grösse geringeren Differenzierung der Elite – spielte dagegen das Solddienstunternehmertum eine herausragende Rolle, so dass hier eine andere Konstellation von Interessengruppen vorlag.[45]

[43] Allgemein siehe Walder, Reformation und moderner Staat (wie Anm. 41); zu den höheren Bildungsanstalten Ulrich Im Hof, Die Entstehung der reformierten Hohen Schule. Zürich (1525) – Bern (1528) – Lausanne (1537) – Genf (1559), in: Peter Baumgart/Notker Hammerstein (Hg.), Beiträge zu Problemen deutscher Universitätsgründungen der frühen Neuzeit, Nendeln/Liechtenstein 1978, 243–262.

[44] Peter Blickle, Die Reformation vor dem Hintergrund von Kommunalisierung und Christianisierung. Eine Skizze, in: ders./Johannes Kunisch (Hg.), Kommunalisierung und Christianisierung. Voraussetzungen und Folgen der Reformation 1400–1600, Berlin 1989, 9–28, hier 22–24; Carl Pfaff, Pfarrei und Pfarreileben. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Kirchengeschichte, in: Historischer Verein der Fünf Orte (Hg.), Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, Olten 1990, Bd. 1, 203–282, hier 228–233.

[45] Zur eidgenössischen Militärpolitik um 1500 und ihre Verbindung zum Problemfeld der innerörtischen politischen Kontrolle s. allgemein Peyer, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 36), 39–41; Roger Sablonier, Schweizer Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Staatlichkeit, Politik und Selbstverständnis, in: Josef Wiget (Hg.), Die Entstehung der Schweiz. Vom Bundesbrief zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts, Schwyz 1999, 9–42, hier 30; zur Zürcher Situation Georg Gerig, Reisläufer und Pensionenherren in Zürich 1519–1532. Ein Beitrag zur Kenntnis der Kräfte, welche der Reformation widerstrebten, Zürich 1947, Kap. I und VII; Hermann Romer, Herrschaft, Reislauf und Verbotspolitik. Beobachtungen zum rechtlichen Alltag der Zürcher Solddienstbekämpfung im 16. Jahrhundert, Zürich 1995; das gemeinsame Merkmal eines dominierenden Solddienstunternehmertums in den katholischen Städten wird auch von Zünd, Gescheiterte Stadt- und Landreformationen (wie Anm. 42), 90f. festgestellt.

Zwinglis Streben nach einer Verstärkung gemeineidgenössischer Institutionen war eng mit seiner Auffassung von der christlichen Gemeinde verbunden. Die spirituelle Gemeinschaft der versammelten Gläubigen, wie sie in der Abendmahlsfeier zum Ausdruck kommt, war für Zwingli oberste kirchliche Instanz. Besonders Peter Blickle hat die Sprengkraft des zwinglianischen Abendmahlsverständnisses für die Verhältnisse um 1525 herausgearbeitet. Denn es konnte sowohl die Loslösung der lokalen Kirchenorganisation aus dem Diözesanverband der Universalkirche als auch die Übernahme von Pfarrerwahl und Kirchenverwaltung durch Gemeindegenossen legitimieren. Blickle sieht eine strukturelle Entsprechung zwischen der spirituellen Gemeinschaft der Gläubigen in der zwinglianischen Theologie und der weltlichen Institution der Gemeindekorporation und hat die historischen Implikationen als Gemeindereformation bezeichnet.[46]

Hier wird demgegenüber argumentiert, dass das Gemeindeprinzip zunächst ein theologisches Konzept ist, dessen strukturelle Entsprechung im politischen Bereich offen und durch eine Transformationsleistung situationsgerecht erst herzustellen ist. Diese Offenheit dürfte damit zu erklären sein, dass Zwinglis Kirchenverständnis neben kongregationalistischen auch obrigkeitlich-katholische und pneumatische, mithin universelle Gesichtspunkte aufweist.[47] Daraus konnten sich unterschiedliche politische Implikationen ergeben: Einerseits hat sich Zwingli immer wieder für das kirchliche Selbstbestimmungsrecht der Korporationsgemeinde eingesetzt, vor allem in den Gemeinen Herrschaften.[48] Andererseits hat er kurz von seinem Tod 1531 in seiner Denkschrift «Was Zürich und Bernn not ze betryachten sye in dem fünförtischen handel» auch die gesamte Eidgenossenschaft als Gemeinde angesprochen: «Es ist ein Eydgnoschaft glych wie ein statt und ein regiment und ein genossame. Wo nun in einem regiment, da jederman glych fry ist, jeman unverschamt sündet und das recht undertruckt und der selbig nit gestraft wirt, so behafftet die sünd die gantzen gmeind, also das man die ansprach und klag an sy alle hatt, und strafft ouch gott die gantzen gmeind darumm.» Schon in einem früheren Text setzte Zwingli die eidgenössischen Bünde mit der Abendmahlsgemeinschaft gleich.[49]

[46] Peter Blickle, Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil, München 1985, 138–154, 203f.; ders., Die Reformation im Reich, Stuttgart ²1992, 139–146; ders., Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform, Bd. 2, München 2000, 307f.

[47] Martin Hauser, Prophet und Bischof. Huldrych Zwinglis Amtsverständnis im Rahmen der Zürcher Reformation, Freiburg 1994, 183–207.

[48] Von Muralt, Renaissance und Reformation (wie Anm. 39), 494–497; Peter Blickle, Die soziale Dialektik der reformatorischen Bewegung, in: ders. et al. (Hg.), Zwingli und Europa, Zürich 1985, 81–101.

[49] Huldreich Zwingli, Sämtliche Werke, Bd. VI/5, Nr. 182, Zürich 1991, 233f. und Bd. 3, Nr. 47, Zürich 1911, 535. Zur nachfolgenden Beurteilung vgl. Leonhard von Muralt, Zwinglis Reformation in der Eidgenossenschaft, in: Zwingliana, 13 (1970), 19–33, hier 31f.; Eduard J. Kobelt, Die Bedeutung der Eidgenossenschaft für Huldrych Zwingli, Diss. Zürich 1970, 27f., 58f., 83.

Wie andere Zeitgenossen sah somit Zwingli die Gemeinde als die spirituelle und soziale Entität an, die Gott gegenüber für ihre Handlungen verantwortlich war.[50] Daraus, dass die Strafe Gottes für Verfehlungen die ganze Eidgenossenschaft traf, folgte aus dieser Perspektive für den *sanior pars*, das heisst für die nach dem Gotteswort geführten Einzelorte, die Verantwortung, im gesamten Gemeinwesen für die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung zu sorgen. Diese Notwendigkeit ergab sich für Zwingli daraus, dass die V Orte das Recht so unredlich führen würden, «das by inen gar ghein zucht noch ordnung gehalten» werde; letztlich seien sie zum Regieren unfähig. Tatsächlich stellte die Kontrolle von Schmähungen im Vorfeld des zweiten Kappeler Kriegs ein wichtiges Element der politischen Auseinandersetzung dar, und sie war eng verbunden mit dem Problemfeld der Kontrolle über das Militärwesen. Anders ausgedrückt: Über die Gleichsetzung der Abendmahlsgemeinschaft mit der Eidgenossenschaft wurde die eidgenössische Kontrollproblematik in eine konfessionelle Problematik transformiert, und durch die Zuschreibung des *sanior pars* an die evangelischen Orte Bern und Zürich – die ohnehin schon über zwei Drittel des eidgenössischen Gebietes verfügen würden – wurde in der Sicht Zwinglis die Lösung der Inkongruenz zwischen wirtschaftlichem Potential und politischer Macht auf eidgenössischer Ebene durch eine Umverteilung der Befugnisse zugunsten der beiden Städte erreicht.[51]

Nach der Niederlage Berns und Zürichs im zweiten Kappeler Krieg schrieb der Zweite Landfrieden (1531) den Status quo fest und benachteiligte in den Gemeinen Herrschaften – den Stimmenverhältnissen in der Tagsatzung entsprechend – die Reformierten: Zwar durften die Evangelischen ihren Glauben weiter ausüben, aber es konnten keine neuen Gemeinden entstehen. Umgekehrt konnten existierende oder neu entstandene katholische Minderheiten das Recht auf den eigenen Kult beanspruchen. Die Regelung erleichterte in den folgenden Jahrzehnten eine beschränkte Rekatholisierung des Thurgaus, und durch Abkommen, welche die allgemeinen Bestimmungen des Landfriedens auf lokale Verhältnisse anwandten, bildeten sich etwa 30 bikonfessionelle Gemeinden, die in der Regel dieselbe Kirche nutzten (sogenannte Simultaneen). Mit der Herausbildung konfessioneller Milieus kam es seit dem frühen 17. Jh. vor allem in diesen Gemeinden zu einer erklecklichen Zahl an lokalen Konfessionskonflikten; ein frühes Beispiel ist der Gachnanger Handel (1610).[52]

[50] Vgl. nochmals Scribner, Reformation and desacralisation (wie Anm. 10), 78–84.

[51] Zwingli, Werke (wie Anm. 49), Bd. VI/5, Nr. 182, 231f., 242; zum Problem der Schmähungen Helmut Meyer, Der Zweite Kappeler Krieg. Die Krise der schweizerischen Reformation, Zürich 1976, 119–123 et passim; allgemein zur divergierenden Staatsentwicklung in Länder- und Städteorten im 15. Jahrhundert Peyer, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 36), 39f., 58–61.

[52] Head, Fragmented dominion (wie Anm. 2), 123–134; rechtshistorische Betrachtungen Conrad Straub, Rechtsgeschichte der evangelischen Kirchgemeinden der Landschaft Thurgau unter dem eidgenössischen Landfrieden (1529–1792), Frauenfeld 1902, insbesondere 81–91, 149–161, 173–179; Paul Brüschweiler, Die landfriedlichen Simultanverhältnisse im Thurgau, Frauenfeld 1932, 71–118; zur Rekatholisierung H. G. Sulzberger, Geschichte der Gegenreformation der Landgrafschaft Thurgau seit dem Abschluss des zweiten Landfriedens

Die Konfessionskonflikte des 17. und frühen 18. Jahrhunderts bewirkten allerdings allmählich eine institutionelle Weiterentwicklung des Landfriedens, die zugleich die Position der evangelischen Orte stärkte. Dies geschah bezeichnenderweise (der Machtkonflikt wurde als Konfessionskonflikt ausgetragen!) durch das Prinzip der konfessionellen Parität. Dies bedeutet, dass einzelne Sachbereiche dem Tagsatzungsmehr entzogen und einem paritätischen Schiedsgericht unterworfen wurden. Zuerst wurde dieser Grundsatz im Badener Vertrag von 1632 festgesetzt, und zwar für Streitigkeiten, die von evangelischen Religions- und Glaubenssachen herrührten. Der Dritte Landfriede (1656), der nach dem durch die katholische Seite gewonnenen Ersten Villmerger Krieg abgeschlossen wurde, baute die Parität in dem Sinn aus, als nun auch die Vorfrage, das heisst die Entscheidung darüber, ob eine Frage nun konfessioneller Natur und damit einem paritätischen Schiedsgericht zu unterwerfen sei oder nicht, nicht mehr dem Tagsatzungsmehr, sondern der paritätischen Schiedgerichtsbarkeit zugewiesen wurde. Kompetenzkompetenz war somit in einem Verfahren auszuüben, an dem die beiden Kontrahenten des Machtkonflikts zu gleichen Teilen beteiligt war.[53]

Der militärische Sieg der Städte Bern und Zürich im Zweiten Villmerger Krieg (1712) brachte im Vierten Landfrieden schliesslich einen eigentlichen Durchbruch für die protestantische Seite. Zum einen erfolgten territoriale Verschiebungen, so der Übergang der Grafschaft Baden in die alleinige Herrschaft von Bern, Zürich und evangelisch Glarus, die Aufnahme Berns in die Verwaltung der Gemeinen Herrschaften der Ostschweiz sowie der Übergang der Schirmherrschaft über das Toggenburg und Rapperswil an die protestantischen Orte. Zum andern wurden in den Gemeinen Herrschaften neben den konfessionellen Angelegenheiten auch die hohen Regalien oder allgemeine «Policey» sowie die Landes- und Kriegsordnungen dem eidgenössischen Mehr entzogen. Evangelische Minderheiten wurden rechtlich der katholischen Mehrheit gleichgestellt; Zürich erhielt definitiv eine weitgehende Kirchenhoheit über die Reformierten der Nordostschweiz. Über den Weg der konfessionellen Frage konnten sich somit die Städte Bern und Zürich in der Verwaltung der Gemeinen Herrschaften trotz ihrer Minderheitsposition in der Tagsatzung als gleichgewichtige Kräfte zu den VII Orten etablieren und damit die Inkongruenz zwischen ihrem politischen Status und ihrem wirtschaftlichen beziehungsweise militärischen Potential weitgehend beseitigen.

Die bis 1712 durchgesetzte Parität (verstanden als Gleichberechtigung verschiedener Bekenntnisse in einer politischen Verfassungsordnung) hat somit in der Eidgenossenschaft einen etwas anderen Gehalt als im Reich, wo sie sich be-

---

bis zum Ende des sechzehnten Jahrhundert, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 14 (1874), 1–110, 15 (1875), 37–218; Stösser, Der Gachnanger Handel (wie Anm. 21).

[53] Hierzu und zum folgenden s. Ferdinand Elsener, Das Majoritätsprinzip in konfessionellen Angelegenheiten und die Religionsverträge der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 16. bis 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung, 55 (1969), 238–281, hier 240f., 246, 253f., 263f., 266f.

reits im Westfälischen Frieden von 1648 herausbildete.[54] Zwar standen in beiden Fällen Verfahrensregelungen zur Behandlung kirchenpolitischer Fragen im Vordergrund, doch sicherten sie im Reich eher die ständische Autonomie evangelischer Territorien, in der Eidgenossenschaft dagegen einen staatlichen Einfluss von Zürich, sekundär von Bern, der weit über ihr eigenes Territorium hinaus reichte. Zwar erleichterte die allmähliche Entwicklung paritätischer Verfahrensregeln im Zuge verschiedener Konflikte zwischen dem zweiten Viertel des 17. und dem frühen 18. Jahrhundert in der nachfolgenden Zeit letztlich ein einigermassen einvernehmliches Zusammenleben der beiden konfessionellen Lager. Durch die Weiterentwicklung politischer beziehungsweise schiedsrichterlicher Verfahren in ihrem Gefolge trugen Konfessionskonflikte überdies zur frühneuzeitlichen staatlichen Institutionenbildung bei.[55] Allerdings behinderte der Sachverhalt, dass sich Verfahren zur Bewältigung von Konfessionskonflikten nur sehr langsam entwickelten, die Weiterentwicklung eidgenössischer Institutionen in einer Ära, die in Westeuropa durch eine dynamische Staatsbildung geprägt war. So erschwerte der konfessionelle Gegensatz die Kooperation der Obrigkeiten im grossen Bauernkrieg von 1653, verunmöglichte die in dessen Nachgang angestrebte Erneuerung des Bundesvertragswerks und trug letztlich auch zum Scheitern einer gesamteidgenössischen Militärreform im Wiler Defensionale (1673) bei.[56]

Die beiden Villmerger Kriege waren nicht auf eine veränderte gesamteidgenössische Konfliktlage zurückzuführen. Vielmehr resultierten sie aus der Verknüpfung von lokalen und innerörtischen Konflikten mit dem eidgenössischen Konfessionsgegensatz, waren somit Teil von Mehrebenenkonflikten. Schon der Badener Vertrag von 1632 war Ergebnis eines regionalen Konflikts, nämlich des über Jahrzehnte hinweg andauernden Kollatur- und Ehegerichtsstreits zwischen der Fürstabtei St. Gallen und Zürich um die Kirchenhoheit über die Reformierten in der Nordostschweiz.[57] Seinerseits konnte der Badener Vertrag von den Regelungsmechanismen profitieren, die sich im Zusammenhang mit dem seit den 1550er Jahren chronisch schwelenden Glarnerhandel ausgebildet hatten. Die Wurzeln des Ersten Villmerger Kriegs in einem innerschwyzerischen Lokalkonflikt, dem sogenannten Arther Handel, sowie die Vorgeschichte des Zweiten

[54] Zur Parität im Reich vgl. Martin Heckel, Parität, in: ders., Gesammelte Schriften. Staat, Kirche, Recht, Geschichte, Bd. 1, Tübingen 1989, 106–226; unter Einschluss gemischtkonfessioneller Reichsstädte Paul Warmbrunn, Zwei Konfessionen in einer Stadt. Das Zusammenleben von Katholiken und Protestanten in den paritätischen Reichsstädten Augsburg, Biberach, Ravensburg und Dielsbühl von 1548 bis 1648, Wiesbaden 1983, 7–9.

[55] Vgl. die positive Würdigung des Landfriedens durch Head, Fragmented dominion (wie Anm. 2), 143f.

[56] Andreas Suter, Der schweizerische Bauernkrieg von 1653, Tübingen 1997, 488–498, 544–552; zu den Bündnisprojekten s. a. Norbert Domeisen, Bürgermeister Johann Heinrich Waser (1600–1669) als Politiker. Ein Beitrag zur Schweizer Geschichte des 17. Jahrhunderts, Bern 1975, 111–126.

[57] Frieda Gallati, Eidgenössische Politik zur Zeit des Dreissigjährigen Krieges, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, 43/44 (1918/19), Teil 1, 54–72, 100–110; Domeisen, Bürgermeister Waser (wie Anm. 56), 45–48.

Villmerger Kriegs im Herrschaftskonflikt zwischen der Fürstabtei St. Gallen und ihren Untertanen werden weiter unten noch kurz besprochen. Weshalb gerade diese beiden Konfliktsituationen zu bewaffneten Auseinandersetzungen führten, ist nicht einfach zu erklären und wohl in erheblichem Ausmass zufällig bedingt. Beispielsweise bestand in den 1580er Jahren angesichts einer Reihe von Ereignissen auf gesamteidgenössischer Ebene ebenfalls eine ausgesprochen konfliktive Situation, die sich leicht zu einer bewaffneten Auseinandersetzung hätte ausweiten können.[58] Ein ähnlich hohes Konfliktniveau herrschte unter anderem während des schon erwähnten ostschweizerischen Kollatur- und Ehegerichtsstreits (1630–1632) sowie anlässlich des Gachnanger Handels (1610), des Uttwiler und Lustdorfer Handels (1644–1652) und des Wartauer Handels (1695).[59] Besonders die späteren Lokalkonflikte gewannen ihre Virulenz teilweise daraus, dass das für sie relevante eidgenössische Recht unklar beziehungsweise noch wenig verankert war. Im Wartauer Handel etwa setzte Zürich die Grundsätze des Badener Vertrags und des dritten Landfriedens auch in der Gemeinen Herrschaft Sargans gegen den durch eidgenössisches Recht nicht eindeutig legitimierten Anspruch der Innerschweizer Orte durch, in den Gemeinen Herrschaften nach Belieben Priester einzusetzen. Insgesamt lässt sich feststellen, dass im Unterschied zu den Konflikten in der Ära der Glaubensspaltung, die vor allem auf die Gegensätze auf der gesamteidgenössischen Ebene konzentriert blieben, die grossen Konfessionskonflikte in der Zeit ab etwa den 1580er Jahren in der Regel Mehrebenen-Konflikte waren.

Stellt die Inkongruenz zwischen wirtschaftlichem beziehungsweise militärischem Potential und politischem Gewicht in der Tagsatzung in Verbindung mit der konfessionellen Geographie das bestimmende Element des Konfessionskonflikts im Zentrum der Eidgenossenschaft dar, so lassen sich die Verhältnisse an der politischen Peripherie in erheblichem Ausmass durch die antiklerikale Stossrichtung der Reformation und die Bemühungen geistlicher Untertanen erklären, sich gegen Übergriffe geistlicher Herrschaften zu schützen oder sich von ihnen zu emanzipieren. Genf, Basel, Konstanz und Chur, das in der Bündner Reformation eine führende Rolle spielte, waren ursprünglich Bischofsstädte, St. Gallen eine Abtstadt; abgesehen von Sitten wurden somit sämtliche städtische Zentren einer geistlichen Herrschaft im Schweizer Raum (im Fall von Konstanz: zeitweise) reformiert. Das Fürstbistum Basel, die Fürstabtei St. Gallen, das Wallis und die zum Teil aus geistlichen Herrschaften hervorgegangenen Drei Bünde wiesen entweder langanhaltende protestantisierende Bewegungen auf (das Wallis) oder entwickelten sich zur Bikonfessionalität. Die Reformation in den genannten Städten beziehungsweise die evangelischen Bewegungen in den geist-

[58] Müller, Goldener Bund (wie Anm. 30), insbesondere Kap. 2–4. Allerdings deutet sich in dieser Studie auch an, dass erst um diese Zeit auf der katholischen Seite überhaupt ein institutionalisiertes, auf Luzern zentriertes Kommunikationssystem entstand, was eine Voraussetzung für die Bildung gegensätzlicher Lager ist (67, 74, 76, 91f., 97f., 102f.).

[59] Zum Uttwiler und Lustdorfer Handel s. Knittel, Werden und Wachsen (wie Anm. 17), 293–300; Kuratli, Geschichte (wie Anm. 11), 152–270; Stösser, Gachnanger Handel (wie Anm. 21).

lichen Territorien sind gleichzeitig Ausdruck einer im Vergleich zum Kern der Eidgenossenschaft späten Emanzipation der Gemeinden von der (geistlichen) Herrschaft. Die lang andauernden konfessionellen Auseinandersetzungen in den vier mindestens ursprünglich geistlichen Territorien in der politischen Peripherie der Eidgenossenschaft sind Gegenstand zweier späterer Abschnitte dieser Studie.[60]

Neben den peripheren Orten, die mindestens ursprünglich geistliche Herrschaften waren, sind als zweite Zone von innerörtischen Konfessionskonflikten die drei im nordöstlichen Alpenraum gelegenen Landsgemeindeorte Schwyz, Glarus und Appenzell zu nennen. Die einzelnen Auseinandersetzungen entwickelten sich aus unterschiedlich gelagerten Zentrum-Peripherie-Spannungen und fanden einen entsprechend verschiedenen Ausgang.

Die dritte Zone konfessionellen Konflikts unterhalb der eidgenössischen Ebene betrifft die gemeinen Herrschaften. Im Vordergrund standen dabei diejenigen im zentral- und ostschweizerischen Mittelland. Hier verknüpfte sich der eidgenössische Konfliktgegensatz einerseits mit lokalen Konflikten, die oft aus der Bikonfessionalität einer Reihe von Kirchgemeinden hervorgingen, die ihrerseits Ergebnis einer starken Ausbreitung der evangelischen Bewegung im frühen 16. Jahrhundert und der späteren Rekatholisierungsbestrebungen waren. Andererseits stellte wie schon erwähnt die Frage der Kirchenhoheit über die evangelische Bevölkerung (in der Ostschweiz: Zürich vs. Abtei St. Gallen und Bistum Konstanz) regelmässig eine wichtige Streitfrage auf einer mittleren Ebene dar. Da auf diese Konflikte schon oben eingegangen worden ist, werden sie im folgenden nicht weiter behandelt.

In den anderen Gemeinen Herrschaften gab es kaum ähnlich lang anhaltende Auseinandersetzungen. Im Tessin etwa war die Konstellation um die Frage der Entwicklung einer evangelischen Gemeinde in Locarno so beschaffen, dass dieser punktueller Konflikt eindeutig entschieden wurde: Die evangelische Bewegung wurde unterdrückt, und ihre Anhänger siedelten nach Zürich über (Locarnerhandel 1555). Die Gruppe war zu isoliert, die rechtliche Situation nach dem zweiten Landfrieden zu eindeutig und die Übermacht der katholischen Orte zu ausgeprägt, als dass daraus ein lang anhaltender Konflikt hätte entstehen können. In der von Bern und Freiburg gemeinsam verwalteten eidgenössischen Vogtei Orbe-Echallens bildete sich vor dem Hintergrund einer grossen Gemeindeautonomie in Glaubensfragen in einigen Gemeinden eine ähnlich enge Verzahnung unterschiedlicher konfessioneller Milieus aus wie in der Nordostschweiz. Da alle konfessionellen Fragen im Einvernehmen zwischen den beiden regierenden Orten entschieden wurden, konnte hier der eidgenössische Konfessionsgegensatz nicht aktiviert werden, und es bildeten sich deshalb kaum ernsthafte Konflikte heraus.[61]

[60] Zur Interpretation der Reformation als aus dem Antiklerikalismus hervorgehende Bewegung vgl. Hans-Jürgen Goertz, Pfaffenhass und gross Geschrei. Die reformatorischen Bewegungen in Deutschland 1517–1529, München 1987, Kap. 2.

[61] Verena Jacobi, Bern und Zürich und die Vertreibung der Evangelischen aus Locarno, Zürich 1967; Brigitte Schwarz, La diffusione della Riforma nei baliaggi italinani dei cantoni

Bevor Konfessionskonflikte unterhalb der eidgenössischen Ebene analysiert werden, sei kurz der Frage nachgegangen, inwieweit Konfessionskonflikte in der Schweiz mit analogen Konflikten auf der europäischen Ebene verknüpft waren. In der Tat trugen die teilweise eine konfessionspolitische Dimension aufweisenden Wirren um die französische Krone, der Gegensatz zwischen Frankreich und Spanien beziehungsweise Savoyen sowie der Kölner Krieg (1583–1588) deutlich zur Verschärfung konfessioneller Auseinandersetzungen sowie zur Bildung konfessioneller politischer Lager in der Eidgenossenschaft bei. Der in diesem Umfeld stehende Versuch Savoyens Genf einzugliedern (1582), die Annäherung Berns an das Französische Bündnis (1583) sowie die militärische Intervention der evangelischen Städte in Mülhausen zur Unterdrückung einer rekatholisierenden Bewegung (1587) bildeten den Hintergrund für den Zusammenschluss der VII katholischen Orte zum Goldenen Bund (1586) sowie zum Bündnis der VI Orte (ohne Solothurn) mit Spanien (1587). In der folgenden Zeit gaben nicht zuletzt spanische Truppendurchzüge zur Sicherung der niederländischen Besitzungen immer wieder Anlass zu Befürchtungen, ein allgemeiner bewaffneter Konflikt breche zwischen den Schweizer Konfessionsparteien aus. Eine Verknüpfung der eidgenössischen mit der europäischen Ebene in Konfessionskonflikten fand jedoch letztlich nie statt, auch nicht während mehrerer Anlässe im Dreissigjährigen Krieg. Insbesondere blieben die beiden Villmerger Kriege rein innerschweizerische Konflikte. Nur die Drei Bünde wurden wohl wegen ihrer exponierten Stellung und ihrer schwachen Institutionen gleich zu Beginn in den Dreissigjährigen Krieg gezogen (s. u.).[62]

Drei Erklärungen können für diese geringe Relevanz der internationalen Ebene für Konfessionskonflikte in der Eidgenossenschaft genannt werden. Erstens weist die Begrenzung von Konfessionskonflikten auf die innereidgenössische Ebene auf eine ausreichende Leistungsfähigkeit der oben kurz beschriebenen Ausbildung paritätischer Verfahrensgrundsätze und Schiedsverfahren hin. Zweitens gab es Gründe, die den Anreiz zur Konflikteskalation durch den Anschluss an die internationale Ebene reduzierten. Die begrenzten Erfolgsaussichten einer

---

svizzeri nel cinquecento, in: Emidio Campi/Giuseppe La Torre (Hg.), Il Protestantesimo di lingua italiana nella Svizzera. figure e movimenti tra cinquecento e ottocento, Torino 2000, 53–66, mit Verweisen auf die ältere Literatur. Danièle Tosato-Rigo, Vivre dans un bailliage mixte. le cas d'Orbe-Echallens, in: André Holenstein (Hg.), Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2006, 127.

62 Für einen kurzen Überblick der politischen Wirren zwischen den späten 1570er und den frühen 1590er Jahren siehe Peter Stadler, Das Zeitalter der Gegenreformation, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 1, Zürich 1972, 571–672, hier 494f., 601–607; massgebliche Einzelstudien sind Müller, Goldener Bund (wie Anm. 30); Bolzern, Spanien, Mailand (wie Anm. 37); zur Konfliktrelevanz von Truppendurchzügen ebenda, 95–98; Z'Graggen, Tyrannenmord (wie Anm. 22), 236–245; Gallati, Eidgenössische Politik (wie Anm. 57), Teil 1, 60–68 (Hilfegesuche beider konfessionellen Lager an ausländische Mächte anlässlich des Kollatur- und Ehegerichtsstreits), Teil 2, 18–62 (Truppendurchzug und Belagerung von Konstanz durch General Horn), 114–120 (Unterstützungsgesuche Zürichs an den Heilbronner Bund im Kesselringhandel); zur nicht stattfindenden Verquickung des zweiten Villmerger Kriegs mit dem Spanischen Erbfolgekrieg siehe Ulrich Im Hof, Ancien Régime, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 2, Zürich 1980, 673–784, hier 686f., 696.

«starken Konfessionalisierung» und das politische Dickicht, in das man mit der Ausnützung von Reibungen zwischen lokalen konfessionellen Milieus geraten konnte, führte dazu, dass politische Akteure früh ein gesundes Augenmass an Pragmatismus entwickeln mussten.[63] Darüber hinaus – und dies mag teilweise die Kehrseite der Entwicklung von funktionierenden Schlichtungsverfahren darstellen – ist vom 16. zum 17. Jahrhundert ein zunehmendes Bewusstsein einer eigenständigen eidgenössischen Staatlichkeit zu konstatieren; über alle Konfessionsgegensätze hinweg verringerte dies den Anreiz, die internationale Ebene in Konflikte zu involvieren.[64] Drittens verringerte sich im Gefolge politischer Lernprozesse der Fürstenstaaten die Neigung ausländischer Mächte, sich unbesehen von konfessionellen Belangen vereinnahmen zu lassen; vielmehr entwickelte sich das Staatsinteresse verbreitet zum handlungsleitenden Element, was konfessionspolitische Gesichtspunkte auf eine nachgelagerte Prioritätsstufe zurück sinken liess. Diese Prioritätenverschiebung erklärt etwa, weshalb die spanische Diplomatie in den späten 1630er Jahren pragmatisch einen Friedensschluss mit den überwiegend protestantischen Drei Bünden aushandelte. In der Folge neigten die Spanischen Botschafter im Interesse übergeordneter Ziele eher dazu, auf eine Rückbindung von Konfessionskonflikten hinzuwirken als deren Eskalation zu befördern, auch wenn – wie in den Drei Bünden häufig – die Glaubensparteien regelmässig die Unterstützung aussenstehender Kräfte zu mobilisieren trachteten. So trug etwa der in Chur residierende spanische Botschafter Alfonso Casati in den frühen 1670er Jahren mit Blick auf die Funktionsfähigkeit des Bündnisses massgeblich zur Schlichtung der Konflikts in den gemischtkonfessionellen Gemeinden Bivio und Tomils/Tumegl bei.[65]

Zentrum-Peripherie-Konflikte in nordostalpinen Landgemeindeorten

Schwyz, Glarus und Appenzell befinden sich alle in der südöstlichen Nachbarschaft der reformierten Städte Zürich und St. Gallen; alle drei liegen sie zudem im Umfeld des Toggenburgs, in dem sich im Rahmen des Herrschaftskonflikts mit der Fürstabtei St. Gallen eine starke evangelische Bewegung ausbildete. Die drei Landorte befanden sich demnach in einem konfessionellen Übergangsgebiet. Die dadurch gegebenen Kommunikations- und Einflusskanäle begünstigten die Entstehung evangelischer Bewegungen in diesem Raum. Die Entwicklung der konfessionellen Verhältnisse und Konflikte erfolgte jedoch nach Massgabe loka-

[63] Die aus den Grenzen von Potentialen der Konfessionalisierung sich ergebenden Handlungszwänge betont insbesondere Hofer, Prolegomena (wie Anm. 15), 37–42, 67.

[64] Peter Stadler, Vom eidgenössischen Staatsbewusstsein und Staatensystem um 1600, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 8 (1958), 1–20; Thomas Maissen, Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, Göttingen 2006, Kap. III.

[65] Zum Friedensschluss 1639 siehe u.; allgemein siehe Benedict, Religion and politics (wie Anm. 1), 170; zur Rolle Casatis in den 1670er Jahren Felici Maissen, Ils embrugls confessional-politics el Grischun da 1670–1674, in: Igl Ischi, 52, 1966, 17–98, insbesondere 43f., 72–97.